



Anlage Dachdeckerhandwerk zum Antrag auf Erteilung einer Präqualifikation Tarif

gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Präqualifikationsverfahren Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

Für das Unternehmen:

Name des Unternehmens:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Land:

Ust.-IdNr.:

Hiermit bescheinigen wir nach Prüfung der

von uns erstellten Lohnbuchführung

uns vorgelegten Abrechnungen der Löhne und Gehälter

und der vom Mandanten erteilten Erklärungen und Nachweise, dass das oben genannte Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Vorschriften der Dreizehnten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk (Dreizehnte Dachdeckerarbeitsbedingungenverordnung - 13. DachdArbbV), vom 19. Dezember 2025 (BGBl I Nr. 333) eingehalten hat:

Lohngruppe	Mindestlöhne gemäß 13. DACHdArbbV	Löhne im Unternehmen
ungelernter Arbeitnehmer/ Mindestlohn 1*	14,96 €	
gelernter Arbeitnehmer/Mindestlohn 2 ab dem 01. Januar 2026 ab dem 01. Januar 2027 ab dem 01. Januar 2028		
	16,60 €	
	17,10 €	
	17,60 €	

Der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Lohn ist einzutragen.

Ungelernte Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die überwiegend Hilfs- und Vorbereitungstätigkeiten ausführen. Hierzu gehören das Anreichen von Materialien sowie das Ein- und Ausräumen und das Reinigen von Baustellen.

Gelernte Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die überwiegend fachlich qualifizierte Arbeiten des Dachdeckerhandwerks ausführen und die über

- a) den Gesellenbrief im Dachdeckerhandwerk, Zimmerer- oder Klempnerhandwerk,
- b) einen diesem gleichgestellten staatlich anerkannten inländischen oder ausländischen Berufsschulabschluss bzw. einen entsprechenden Nachweis, der zur Ausführung von Dachdeckerarbeiten qualifiziert, verfügen.

Datum

Stempel

Unterschrift Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



* Im Fall einer Arbeitnehmerüberlassung gilt: Unterschreitet der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige und hier angegebene Mindestbetrag die Lohnuntergrenze der Vorschriften der Siebten Verordnung über die Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung vom 19. Juni 2026 (BGBl 2026 I Nr. 186) gemäß der Anlage zum Antrag PQTarifV Arbeitnehmerüberlassung, so tritt diese an die Stelle des hier angegebenen Betrags. Bei einer Arbeitnehmerüberlassung sind beide Anlagen dem Antrag beizufügen.